

1. Allgemeines

Das Angebot von EVM in Prospekten, Anzeigen, Formularen usw. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss geltenden Preise. Der Stromliefervertrag kommt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag zur Stromlieferung EVM zugeht. Die Stromlieferung durch EVM erfolgt ab dem Wirksamwerden des Stromliefervertrages (Beginn der Erstlaufzeit). Die Verpflichtung der EVM zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei EVM möglich sein, sind der Kunde und EVM berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der EVM, die auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Stromliefervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. EVM darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und EVM werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

2. Vertragslaufzeit

Der Stromliefervertrag hat im EVM STROM Bonus Basis eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich danach um weitere 12 Monate, wenn nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Im EVM STROM Bonus 2% und 4% hat der Stromliefervertrag eine Erstlaufzeit von 24 Monaten und verlängert sich danach um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Im Fall der Rücknahme der Einzugsermächtigung kann der Stromliefervertrag jedoch von EVM jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen nach Mahnung gekündigt werden, sofern nicht die Einzugsermächtigung wieder erteilt wird.

3. Ablesung

EVM ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die EVM vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. EVM kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt.

Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nach Aufforderung durch EVM nicht abgelesen, kann EVM auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Zur Ablesung hat der Kunde einem von EVM Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.

4. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung, Verzug

Das Abrechnungsjahr wird von EVM festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Der Kunde leistet in gleichen Abständen Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. EVM wird die Höhe dieser Zahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. EVM teilt die Abschlagshöhe dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit mit. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EVM angegebenen Zeitpunkt fällig.

Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung ist EVM berechtigt, die Lieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. EVM kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Wegen Zahlungsverzuges darf EVM eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden 3 Werktage im Voraus angekündigt.

EVM hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Auch die Kosten für einen etwaigen Unterbrechungsversuch (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

5. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von EVM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Haftung bei Versorgungsstörungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist EVM, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Störung auf unberechtigten Maßnahmen von EVM beruht. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber, der gemäß § 18 NAV haftet, geltend gemacht werden. EVM wird für den Kunden, sofern möglich, beim

Netzbetreiber die Störungsursache aufklären und dem Kunden – ggf. namens und im Auftrag des örtlichen Netzbetreibers – insoweit Auskunft erteilen.

7. Preisbestandteile, Preisänderungen

Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Abrechnung und Konzessionsabgabe sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten.

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. EVM ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Energieversorgung Marienberg GmbH soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

8. Umzug

Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. EVM erstellt anhand des Endzählerstandes eine Schlussrechnung für diese Verbrauchsstelle. Der Kunde ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung für die an dieser Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet. Der Kunde teilt EVM zum Umzugstermin seine neue Adresse mit.

Es erfolgt kein automatischer Vertragsschluss für eine neue Verbrauchsstelle. Wünscht der Kunde eine Belieferung durch EVM, und ist EVM in der Lage, an der neuen Verbrauchsstelle den Kunden versorgen zu können, kann er mit EVM einen neuen Stromliefervertrag zu den dann aktuell geltenden Konditionen abschließen.

9. Steuern und Abgaben

EVM ist berechtigt, Änderungen der Umsatz- und/oder Stromsteuer an den Kunden weiterzugeben. Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen wirksam oder geändert werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung der elektrischen Energie unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), ist EVM berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist EVM zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

10. Hinweise

Aktuelle Informationen zu Produkten und Preisen der EVM sowie die StromGVV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der EVM sind im Internet unter www.energie-marienberg.de zu finden. Bei Beendigung dieses Vertrages kann der Wechsel des Stromlieferanten zügig, d. h. regelmäßig mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, und unentgeltlich erfolgen.

11. Datenschutzerklärung

Alle im Rahmen der durch EVM erfolgenden Belieferung mit elektrischer Energie erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von EVM nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Hierzu gehört auch der Datenaustausch mit Netzbetreibern.

12. Bonitätsauskunft

EVM ist berechtigt, bei der Schutzgemeinschaft für die Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder Creditreform Consumer GmbH (CEG) Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen. EVM darf ferner im Fall nichtvertragsgemäßen Verhaltens des Kunden (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Kunden Informationen hierüber, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner erteilt, übermitteln. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere einer negativen Auskunft der genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann EVM den Antrag zur Stromlieferung ablehnen.

13. Änderung der Allgemeinen Regelungen

EVM ist berechtigt, diese Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch briefliche Mitteilung anzupassen. Änderungen der Allgemeinen Regelungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit EVM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.